

2.4.5 Begleiteter Umgang

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 18 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1684 Abs. 1 und §§ 1684, 1685, und 1686a BGB, § 156 FamFG

Für die soziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist der Umgang mit den Eltern, auch wenn sie geschieden sind bzw. getrennt leben und mit anderen Umgangsberechtigten, wie z. B. Großeltern oder Geschwistern, mit denen sie nicht ständig zusammenleben, äußerst wichtig zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Bindungen und für ihre Entwicklung förderlichen Beziehungen. Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung zum Umgang und auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes, im Besonderen bei Umgangskontakten (Begleiteter Umgang).

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche getrenntlebender oder geschiedener Eltern
- Eltern, Pflegeeltern und andere Umgangsberechtigte (z. B. Großeltern, Geschwister)

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind selbständig und eigenverantwortlich in der Lage, ihr Umgangsrecht wahrzunehmen und kennen ihre Rechte und Pflichten.
- ... pflegen einen dem Kindeswohl dienlichen Umgang miteinander und sind von weiterer Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Umgangsrechtes unabhängig.
- ... sind in der Lage, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu deren Wohl einzugehen.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Leistungserbringung in ambulanter Form durch Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in öffentlicher und freier Trägerschaft auf der Grundlage der in der Landeshauptstadt Dresden erarbeiteten und abgestimmten Handlungsorientierung zum begleiteten Umgang in Beratungsstellen▪ ambulante Leistungserbringung durch freie Träger auf Grundlage der Vereinbarungen zu Leistung und Qualität, je nach individuellem Bedarf und in bestimmten Kontexten und für besondere Zielgruppen auf Basis von Fachleistungsstunden▪ Leistungserbringung durch mitwirkungsbereite Dritte, z. B. begleiteter Umgang unter Mitwirkung ehrenamtlicher Unterstützer/-innen▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum (z. B. Räumlichkeiten)▪ mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare Zugänge▪ nutzerfreundliche, am individuellen Bedarf orientierte Erreichbarkeiten
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ Arbeitsansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalls, z. B. systemisch, individualpädagogische, familien-, gesprächstherapeutisch▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation▪ Aktivierung, individuelles Vorgehen (individuelle pädagogische und psychologische Unterstützung), Beratung, Anleitung, Begleitung, Beobachtung, Clearing, Unterstützung▪ Einzel-, Paar- und Familienberatung, Umgangsberatung, Umgangsunterstützung, Begleiteter Umgang▪ Genogramm, Biografiearbeit▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation

Personal:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung ▪ Diplom/Bachelor/Master Psychologie mit staatlicher Anerkennung ▪ konzept-, aufgaben- und leistungsabhängig sowie abhängig vom jeweiligen Bedarf im Einzelfall können weitere Qualifikationen¹¹ anerkannt werden
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je nach Leistungsangebot z. B. in Beratungsstellen und bei Trägern der freien Jugendhilfe für begleiteten Umgang nutzbare, kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten mit Beschäftigungs- und Spielmaterial, Sanitärräume, geschützte Umgebung mit altersgerechten und entwicklungsfördernden Spielgeräten, Sitzgelegenheiten, ggf. Teeküche, Möglichkeiten der Zubereitung von Kindernahrung ▪ sächliche und technische Ausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen ▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Leistungsangebotes (Informationsmaterial, Bücher, Fachliteratur, Kreativmaterialien, Spiele)
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ adressatenbezogen und bezogen auf die Familiensysteme ▪ stadträumlich und stadtwweit
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten ▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen ▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter) ▪ Medien- und Kulturangeboten
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII bei Trägern der freien Jugendhilfe ▪ Pauschalfinanzierung in kommunalen Beratungsstellen ▪ Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe: Vertrag gemäß § 77 SGB VIII

¹¹ Beispielsweise Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit Erfahrung in Familienarbeit, sozialer Arbeit, therapeutische Fachkräfte wie Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in – Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten (z. B. der Sozialpädagogik, sozialen Arbeit), Erzieher/-innen in Ausbildung und Teilnehmende am FSJ dürfen nur zusätzlich und unter Anleitung einer Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen keine Fachkräfte. In leichten Fällen können für begleiteten Umgang auch Ehrenamtliche mit Erfahrung eingesetzt werden.